Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 58. Donnerstag, 11. März 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Lieferung von Impfstoffen aus staatlichen Mitteln zur **Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens** wird mit Ende März dieses Jahres eingestellt und damit die Verordnung vom 22. März 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 74) außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, am 6. März 1920.

Wirtschafts-Ministerium. 293 V V 16818

Stutenmusterung und Fohlenschau betr.

Das Landstallamt zu Moritzburg wird die **diesjährigen Stutenmusterungen und Fohlenschauen** und die darauffolgenden **Fohlen- und Stutenprämiierungen** für die untenstehenden Zuchtgebiete wie folgt abhalten:

Beschälstationen bezw. Prämiierungsorte	Tag	Monat	Beginn der Stutenmusterung und Fohlenschau	Prämiierung der 1- und 2-jährigen Fohlen (Fohlenpreise)	Prämiierung der 3- und 4-jährigen selbstgezogenen Stuten (Angeldpreise)
Großenhain	20.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—
Mohlis	30.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—
Borna	23.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—
Moritzburg	31.	März	9 Uhr vorm.	—	findet statt
Riesa	22.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—
Ostrau	29.	März	9 Uhr vorm.	findet statt	—

Indem solches hiermit bekannt gegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks die Aufforderung, die Pferdebesitzer nicht nur im Wege ortsüblicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Ansage auf die obigen Musterungstermine hinzuweisen.

Ueberdies wird noch bemerkt, daß laut Verordnung vom 29. August 1919 — Nr. 488 VL1 — für alle nicht im Zuchtregister eingetragene Stuten ein erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Nachkommen im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das niedrigere Deckgeld sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtregister vorstellen und ihre Nachkommen zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämiierungen angesagt sind und sie hierbei in Wettbewerb treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschälstation zu entnehmenden Vordrucke bis zum **15. März dieses Jahres** an diejenige Beschälstation erfolgen, wo die Tiere zur Prämiierung vorgeführt werden sollen.

Die Musterung pp. findet auch in diesem Jahre in Großenhain auf dem Rahmenplatze statt.

Großenhain, am 10. März 1920.

596 bEI. **Die Amtshauptmannschaft.**

In der Zeit vom 11. bis 15. März d. J. wird auf der Staatsstraße Meißen—Leipzig zwischen dem Gasthof Mehltheuer und dem Bahnhof Prausitz ein Massenschutt unter Verwendung der Dampfwalze ausgeführt werden.

Von einer Sperrung der Strecke soll zwar abgesehen werden, es ist aber während dieser Zeit der Fahrverkehr auf das Notwendigste zu beschränken und es ist die betreffende Straßenstrecke, soweit es unbedingt nötig ist, zur Vermeidung von Behinderungen und Beschädigungen mit größter Vorsicht zu befahren.

Großenhain, am 10. März 1920.

Die Amtshauptmannschaft. 413 H.

Einfuhrzusatzkarten für Auslandsmehl.

I. Die Einfuhrzusatzkarten für Auslandsmehl mit den Abschnitten 25, 26, 27, 28 sind, soweit es nicht bereits geschehen, bei der nächsten Brotkartenausgabe auszuhändigen.

II. Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsleiter haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

III. Wenn auch zur Zeit Auslandsmehl nicht mehr zur Verfügung steht, sind die Karten trotzdem **bis spätestens zum 1. April 1920** bei einem Kleinhändler zur Belieferung anzumelden. Diese Anmeldung bindet auf die Gültigkeitsdauer der Karte.

IV. Die Inhaber der Verkaufsstellen haben den **Kontrollabschnitt** und den **Stammteil** der Karte mit **Firmenstempel** oder ihren **Namen** zu versehen und den Kontrollabschnitt abzutrennen. Die Kontrollabschnitte sind sodann **sofort** an diejenige Unterverteilungsstelle, von welcher das Auslandsmehl zugegangen ist, und zwar zu je 100 Stück gebündelt, einzusenden. Dabei ist eine Uebersicht mit beizufügen, aus der genau zu ersehen ist, wieviel Karten bei ihnen angemeldet worden sind. Die Unterverteilungsstellen haben die Kartenabschnitte nebst Uebersicht **sofort und bis spätestens den 4. April 1920** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

V. Ueber die Belieferung ergeht seinerzeit besondere Bekanntmachung.

Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 5. Juni 1919 bestraft.

Großenhain, am 9. März 1920.

208 c III. **Der Kommunalverband.**

Nationalversammlung.

wtb. Berlin, 10. März.

Präsident **Fehrenbach** eröffnet um 4 Uhr 20 Min. die Sitzung und teilt mit, daß er anläßlich der am Sonntag bevorstehenden **Abstimmung in der 2. Zone in Schleswig** in Uebereinstimmung mit den Parteiführern an die dortige deutsche Presse ein **Telegramm** gerichtet habe des Inhalts, daß die Nationalversammlung in schicksalsschwerer Stunde den deutschen Brüdern wärmsten Gruß sende. Was deutsch sei, müsse deutsch bleiben. Möge der 14. März die Entscheidung bringen, die Deutschland zuversichtlich erwarte (Beifall). Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Beratung des Entwurfes eines

Reichseinkommensteuergesetzes.

Zu § 12 wird ein Antrag Dr. **Pluck** (Dem.) angenommen, wonach bei einem Erwerb von Grundstücken vor dem 1. August 1914 die zehnjährige Frist als erfüllt gilt. Bei § 13 entspinnt sich eine Debatte über die Anträge Arnstadt, die für einen Betrieb notwendigen Rückstellungen für Erneuerungen als abziehbar von den Einkünften festzusetzen und ebenso einen Teil der Beträge für kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen. Unterstaatssekretär **Mössle** bittet, die Anträge abzulehnen wegen der Notlage des Reiches, trotzdem manches für sich spreche. Bei der Abstimmung wird Hammelsprung notwendig. Auf Antrag der Unabhängigen wird gesondert abgestimmt über das Freibleiben von Beiträgen an kulturfördernde, mildtätige und gemeinnützige Vereinigungen. Für diesen Antrag stimmen 117, dagegen 104 Abgeordnete. Der Antrag ist angenommen. Der Antrag, auch politische Vereinigungen einzubeziehen, wird ebenfalls angenommen. Weitere Paragraphen werden mit geringen Abänderungen in der Fassung der 2. Lesung angenommen. Zu § 23, Waldnutzungen, wird auf Antrag **Gruber** (Soz.) der Absatz 1 (Regierungsvorlage) gestrichen. Da hierdurch der Absatz 2 (Zusatz des Ausschusses bezw. der 2. Lesung) mit den dazu neugestellten Anträgen in der Luft hängt, wird die Abstimmung behufs Umredigierung bis morgen zurückgestellt. Der Rest des Gesetzes wird ohne wesentliche Abänderung angenommen. Die Gesamtabstimmung findet morgen statt. Es folgt die 3. Lesung des Entwurfes eines

Kapitalertragssteuergesetzes.

Abg. Dr. **Richter** (Dem.): Die wirtschaftlich erträglichen Grenzen der Steuerbelastung scheinen uns doch durch die rohe Form dieses Gesetzes mehrfach überschritten zu werden, zumal die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler nicht berücksichtigt werden. Wir müssen den großen Steuerbedarf des Reiches berücksichtigen und deshalb stimmen wir trotz schwerer Bedenken für das Gesetz. Bezüglich Befreiung von der Steuer beantragt Abg. **Ziegler** (Dem.) einen Zusatz, wonach auch öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, deren Zweck nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, befreit werden. Der Antrag wird angenommen. Weiteren Absätzen wird nach gemeinsamen Anträgen der Mehrheitsparteien eine abgeänderte Fassung gegeben. Der Rest des Gesetzes wird mit unwesentlichen Abänderungen angenommen, ebenso das Gesetz in der Gesamtabstimmung. — Die 2. Beratung des

Körperschaftssteuergesetzes

wird sodann fortgesetzt. Abg. **Gruber** (Soz.) beantragt in § 10 eine Besteuerung der toten Hand. Unterstaatssekretär **Mössle** und eine Reihe von Abgeordneten sprechen dagegen. Der Antrag sei eine Demonstration und gehöre allenfalls in eine Vermögenssteuer, nicht aber in die Ergänzung zur Einkommensteuer. Der Antrag Gruber wird in namentlicher Abstimmung mit 129 gegen 96 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen abgelehnt. Zu § 11 beantragt Abg. **Becker-Hessen** (Dtsche. Vp.) eine Einfügung in das Einkommensteuergesetz an geeigneter Stelle, wonach die Doppelbesteuerung bei Erwerbsgesellschaften und besonders bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemildert wird. Regierungsseitig wird dagegen gesprochen. Der Antrag würde die darin genannten Körperschaften gegenüber anderen bevorzugen. Der Vertreter Preußens spricht für den Antrag. Der Antrag wird abgelehnt. Der Rest des Gesetzes wird mit einigen Abänderungen gemäß den Anträgen der Mehrheitsparteien angenommen. Donnerstag 1 Uhr: Anleihedenkschrift, Biersteuergesetz, Abstimmung über Reichseinkommensteuer, Landessteuer usw. Schluß nach 6 Uhr.

Sitzung der sächsischen Volkskammer.

fs. Dresden, 10. März.

Zunächst wurde die gestern zurückgestellte Abstimmung über den Antrag Barthel über

den Erlaß einer politischen Amnestie

vorgenommen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Sozialdemokraten und Unabhängigen dem Rechtsausschuß überwiesen. Die kurze Anfrage des Abg. **Koch** (Dem.) über den

Verkauf der Radeberger Feuerwerksanlagen

beantwortet im Auftrage der Regierung Oberregierungsrat **Schedelich**. Der Regierungsvertreter führte etwa aus: „Zur gesamten Anlage, wie sie steht und liegt, gehören wertvolle Maschinen, Betriebseinrichtungen usw., die den Erwerbern nicht mit überlassen worden sind. Des weiteren sind auch die gesamten Rohstoffe und Vorräte von dem Verkaufspreise ausgenommen. Ein Teil der Rohstoffe ist den Erwerbern zum Tagespreis käuflich überlassen worden, während ein erheblicher Teil der Maschinen und Zubehörteile anderweitig veräußert wurde. Ein übriger Teil der Maschinen ist vom Reiche zurückbehalten worden. Für die den Erwerbern überlassenen Rohstoffe sind 16¾ Millionen, für die Anlagen, mit einem Teil der Maschinen und Einrichtungsgegenstände, 1½ Millionen und für die anderweitig veräußerten Maschinen 29 Millionen Mark erlöst worden, so daß der gesamte Erlös ausschließlich der vom Reiche zurückgehaltenen Maschinen und Einrichtungsgegenstände, wozu die beiden Dampfturbinen und die wertvollsten Schraubenautomaten, sowie ein Teil der Bronze- und Aluminiumgießerei gehören, **47 Millionen Mark beträgt.** Wenn von diesem Gesamterlös auf die Gebäude und Grundstücke nur der verhältnismäßig niedrige Betrag von 1¼ Millionen Mark entfällt, so ist hierbei folgendes zu berücksichtigen: Es handelt sich in Radeberg um Kriegsbauten, die ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten für bestimmte Kriegszwecke, hauptsächlich zur Zünderherstellung, errichtet wurden. Diese Bauten und Einrichtungen waren einerseits sehr teuer hergestellt worden, **andererseits ist ihre Umstellung in einen Friedensbetrieb** äußerst schwierig, zum Teil überhaupt unmöglich und erfordert große Mittel. Die Gebäude sind ihrem Kriegszwecke entsprechend weit auseinandergezogen, so daß für Transportarbeiten und Aufsichtsführung laufend große Ausgaben zu bestreiten sind. Die Kesselanlage und die oberirdisch geführte Dampfheizungsanlage sind außerordentlich ungünstig angelegt. Hierzu kommt noch, daß die für den rationellen Betrieb wertvollsten Maschinen, u. a. auch die Dampfturbinen, fehlen. Vor allem aber ist bei der Beurteilung des Preises zu berücksichtigen, daß die Käufer die Verpflichtung übernommen haben, den Betrieb in solchem Umfange aufrecht zu erhalten, daß auch während der zeitraubenden und kostspieligen Umstellung des Werkes auf den geplanten Friedensbetrieb und mindestens für die Dauer von zwei Jahren 800 Arbeiter fortlaufend beschäftigt werden können. Es steht jetzt schon fest, daß die jährlichen unproduktiven Ausgaben, mit denen der Betrieb wegen der ungünstigen Anlage belastet ist, etwa zwei Millionen Mark betragen. Es ist einleuchtend, daß diese Tatsachen stark preismindernd wirken mußten. Gewiß wäre es wohl möglich gewesen, durch eine andere Art der Verwertung, nämlich die Ausschlachtung des Betriebs, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen. Einem solchen Plan stand das Reich durchaus nicht abgeneigt gegenüber. Seine Durchführung hätte zur Folge gehabt, daß alle Maschinen und Betriebseinrichtungen, ja selbst die Gleisanlagen und die in den Gebäuden befindlichen Metallteile herausgerissen wurden und die ganze Anlage zu einer **Ruine** gemacht worden wäre. Einer solchen „Verwertung" der Anlage hat sich die sächsische Regierung mit allem Nachdruck widersetzt, und zwar in der Erwägung, daß in Sachsen die **Arbeitslosigkeit doppelt so groß ist, wie in den übrigen Teilen des Reichs**, und daß daher der Wegfall einer so großen Arbeitsstätte, die bisher Tausenden Beschäftigungsmöglichkeit bot, unbedingt vermieden werden mußte. Eine Erwerbung des Feuerwerkslaboratoriums durch den sächs. Staat zur weiteren Veräußerung kam nicht in Frage, weil die Reichsregierung den durch eine Veräußerung zu erlösenden Betrag begreiflicherweise in vollem Umfange selbst einnehmen und dem sächsischen Staate auch nicht teilweise überlassen wollte. Eine Erwerbung der Anlage durch den sächsischen Staat zum Zwecke des Weiterbetriebs mußte aber außer Betracht bleiben, weil aus den geschilderten ungünstigen Umständen heraus der Betrieb der Anlage selbst bei einem niedrigen Erwerbspreis für den Staat verlustbringend geworden wäre. Das ist derselbe Grund, aus dem heraus die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit dem parlamentarischen Beirat der Nationalversammlung davon Abstand genommen hat, die Radeberger Anlage als Reichsbetrieb weiter zu führen." Zur Beantwortung der kurzen Anfrage des Abg. **Barthel** wegen der **Kohlenzehnten** im Bergbau erklärt sich die Regierung bereit. Die Antwort des Regierungsvertreters ist auf der Tribüne unverständlich. Abg. **Fleißner** (Unabh.) erstattet den Bericht des Haushaltausschusses B über Titel 7b des 2. Nachtrages zum Staatshaushaltplan für 1918/19 (Bergverwaltung). Während dieses Berichts wird ein Blumenstrauß auf dem Tisch des Präsidenten zur 100. Sitzung aufgestellt. Der Bericht enthielt Angaben über die Aussichten des Kohlenbergbaues in Sachsen. Auf neue Steinkohlenlager sei nicht zu rechnen, Braunkohlen seien in einigen Gegenden noch abzubauen, wobei z. T. noch Verkehrsverbesserungen vorzunehmen seien. Der Ausschuß beantragt die Summe von 56 500 000 M.